

Mandantenworkshop

23.10.2018



Inhaltsübersicht

A. Steuertipps zum Jahresende

- a. Rechnungsvorschriften
- b. Geringwertige Wirtschaftsgüter
- c. Nutzung eines betrieblichen PKW
- d. Verpflegungsmehraufwand
- e. Anforderungen an die Kasse
- f. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben
- g. Überlassung eines Arbeitszimmer als sachliche Verflechtung bei der Betriebsaufspaltung
- h. Investitionsabzugsbetrag & Sonderabschreibung



Inhaltsübersicht

B. Geschenke und Betriebsveranstaltungen (Sachbezüge freie Verpflegung und Unterkunft)

- a. Betriebsveranstaltung
- b. Geschenke/Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer
- c. Geschenke/Aufmerksamkeiten an Dritte

C. Einzelne Hinweise

- a. Brexit 111 Fragen (www.bdi.eu)
- b. Einheitliches Format für Kassendaten
- c. Datenschutz – Pflichten der Geschäftsführer
- d. GmbH-Gesellschafterliste – neue Verordnung
- e. Aktuelle Themen zum Jahreswechsel
- f. Allgemeine Hinweise

A. Steuertipps zum Jahresende



a. Rechnungsvorschriften - Pflichtangaben

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens,
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers,
3. Termin der Lieferung oder Leistung,
4. Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte bzw. Art und Umfang der Dienstleistung,
5. die ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Netto-Beträge
6. die jeweils darauf entfallenden Steuer-Beträge,
7. das Ausstellungsdatum (= Rechnungsdatum),
8. eine einmalig vergebene, fortlaufende Rechnungsnummer
9. sowie die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikations-nummer des Ausstellers

Ausnahme: Kleinbetragsrechnung

bis 250€

Mustermann GmbH
Max Mustermann
ABC-Straße 123

20354 Hamburg

Rechnung Nr.: 08-159

Sehr geehrter Herr Mustermann,

für Ihren Auftrag bedanke ich mich und berechne für meine Leistungen:

Petra Beispiel
Computer- und Internetservice
 Bahnhofstraße 195
 10099 Berlin
 Telefon: 030 - 3579 - 0
 Telefax: 030 - 3579 - 10
 USt-Id-Nr.: DE 123456789

Berlin, 5. Mai 2008

Datum	Menge / Einheit	Leistung	Einzelpreis (Euro)	Gesamtpreis (Euro)
14.04.2008	3 Std.	Redesign Forenbereich "mustermann-online.de"	75,00	225,00
April 2008	pauschal	Online-Support April	150,00	150,00
Rechnungsbetrag (netto)				375,00
19 % Umsatzsteuer				71,25
Rechnungsbetrag (brutto)				446,25

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag auf das
 Konto Nr. 1234 456789 bei der
 Berliner Sparkasse (BLZ: 100 500 00).



a. Rechnungsvorschriften - Vorsteuerabzug

- Anschrift ausreichend, unter welcher der leistende Unternehmer in irgendeiner Weise erreichbar ist
- Angabe des Ziellandes bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht ausreichend - Nachweispflicht nachkommen und u.a. die Anschrift des Abnehmers aufführen



b. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Notwendige Eigenschaften:

- abnutzbar, beweglich, selbstständig nutzbar
- zum Anlagevermögen gehörend
- ab 1.1.2018 bis zu 800,00 € netto, brutto 952,00 €



	Reguläre Abschreibung	GWG-Sofort-abschreibung	GWG Pool-abschreibung
0,01 € – 250,00 €	x		
250,00 € – 800,00 €	x	x	x
250,00 € – 1.000,00 €	x		x
Nutzungsdauer	verschieden	sofort	5 Jahre



c. PKW im Betriebsvermögen

- Alle Kosten die durch den PKW entstehen sind Betriebsausgaben
- Kraftstoff, Versicherung, Steuern, Reparatur, Wartung, Abschreibung

Im Gegenzug muss die private Nutzung des PKW versteuert werden

Bei Verkauf des PKW wird Restbuchwert voll Betriebsausgabe



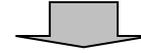


c. PKW Privatnutzung



Fahrtenbuch

- Klare Aufteilung von privater und betrieblicher Nutzung



1% Methode

- Betriebliche Nutzung mindestens 50% (Nachweis über Fahrtenbuchführung für 3 Monate)
- monatlich werden 1% des Bruttolistenpreises als Privatnutzung dem Gewinn zugerechnet
- zusätzlich erhöht sich der Wert um jeden Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte um 0,03% des Bruttolistenpreises

Wechsel zwischen den Methoden ist nur zum Jahreswechsel oder beim Erwerb eines neuen Autos möglich.



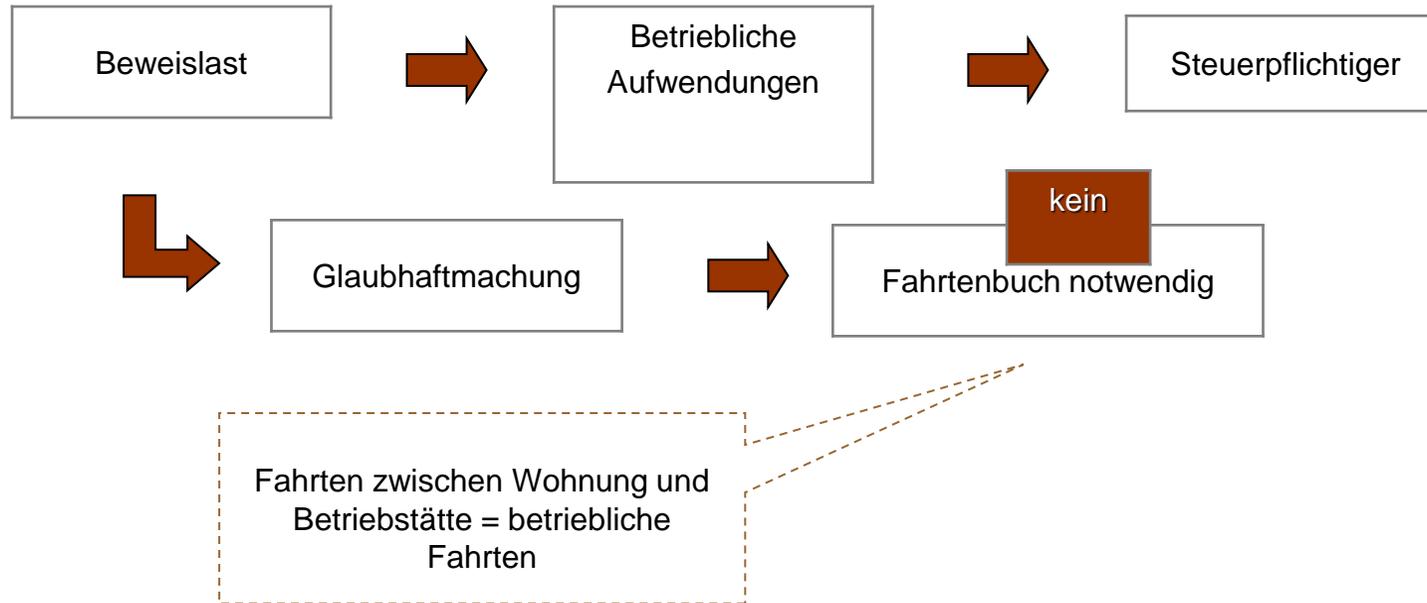
C. PKW und Fahrtenbuch – Unternehmer vs. Arbeitnehmer

- Unternehmer: betriebliche Sphäre \Leftrightarrow private Sphäre
- Zuordnung abhängig von der betrieblichen Nutzung (Nachweis!)
 - Privatnutzung $< 10\%$ \Rightarrow immer Betriebsvermögen
 - Privatnutzung $10 - 50\%$ \Rightarrow „gewillkürtes“ Betriebsvermögen
 - Privatnutzung $> 50\%$ \Rightarrow immer Privatvermögen
- Kfz im Betriebsvermögen: Privatfahrten als Entnahme zu versteuern
- Kfz im Privatvermögen: dienstliche Fahrten \Rightarrow Reisekosten
- Arbeitnehmer: (genehmigte) Privatfahrten \Rightarrow Sachbezug für AN, immer betrieblicher Aufwand für Unternehmer
- Vimcar – elektronisches Fahrtenbuch
Demo: <https://app.vimcar.com/demo>



C. Nachweis der überwiegenden betrieblichen Kfz-Nutzung

Beweisvorsorge des Steuerpflichtigen



Aufzeichnungserfordernis

Datum	Reiseroute und Ziel	Km	Gesamtkilometerstand	Zweck der Fahrt	Besuchte Personen, Firmen, Behörden



c. Anforderungen PKW

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (BFH vom 16.3.2006, VI R 87/04)

1. Fahrtenbuch – keine gesetzliche Definition
2. Hinreichende Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit
3. Zeitnah und in geschlossener Form zu führen
4. Datum, Fahrtziel + Kunden/Geschäftspartner für jede einzelne berufliche Verwendung
5. Bei Abschluss der Fahrt erreichter Kilometerstand
6. Zusammenfassung mehrerer Teilabschnitte einer Reise
 - +
Am Ende der Reise erreichter Kfz-Kilometerstand
 - +
Chronologische Reihenfolge der besuchten Kunden/Geschäftspartner
7. Private Verwendung → Beendigung der betr./berufl. Fahrt
Dokumentation des Kfz-Gesamtkilometerstandes



c. Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Ausgangssituation I
(BFH vom 16.3.2006, VI R 87/04)



angestellter
Handelsvertreter

Einkünfte aus nicht-
selbständiger Arbeit



zur gemischten Nutzung
überlassener Firmen-Pkw

Fahrtenbuch

(tatsächliche) Aufzeichnungen

Datum	Uhrzeit		ggf. Orts-	Kilometer- Stand am Ende des Tages	Länge der Privat- Fahrten	Zweck/ Geschäfts- Partner	Zweck der Fahrt
	Beginn	Ende					

Keine

Trennung zwischen
dienstl. u. privaten
Fahrten am gleichen Tag

Vereinzelt
Angaben

Keine Angaben

zusätzlich

Reisekostenabrechnung mit Ortsnamen



c. Prüfmethode Fahrtenbuch – kleinere vs. Erhebliche Mängel

- Unterschied zwischen kleineren und erheblichen Mängeln ist marginal
- Prüfmethode:
 - Errechnung durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch
 - Abgleich von Reiseziel und Ortsangabe in Belegen
 - Prüfung werkstattbedingter Fahruntüchtigkeit
 - Über längeren Zeitraum (13 Monate) keinerlei Privatfahrten
 - Fahrtenbuch nicht zeitnah geführt



d. Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungsmehraufwand für aus betrieblichen Gründen veranlasste Reisetätigkeit



Pauschale Sätze für Deutschland

24 € bei einer Abwesenheit von 24 Stunden,

12 € bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden oder An- und Abreisetag

Ausland: andere Pauschalsätze



e. Anforderung an die Kasse

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (**Kassengesetz**) v. 22.12.2016

- Einzelaufzeichnungspflicht (einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar)
- Auf einem Speichermedium zu sichern und verfügbar halten
- Ab 2018: Kassennachschau als Kontrollinstrument
- Ab 2020:
 - Zertifizierte Sicherheitseinrichtung
 - Meldepflicht für Art und Anzahl elektronischer Aufzeichnungssysteme
 - Belegausgabepflicht





e. Anforderung an die Kasse

Was kann passieren, wenn man sich nicht daran hält?

- Neue Steuergefährdungstatbestände --> §379 AO
 - Verwendung technisches System, welches nicht den Anforderungen entspricht
 - Fehlen einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung
 - Vorsätzlich oder leichtfertig elektronische Aufzeichnungssysteme in Umlauf bringen, die nicht den Anforderungen entspricht
 - Bußgelder bis maximal 25.000 €
- Noch keine Sanktionen für Meldepflicht und Belegausgabepflicht festgelegt in §379 AO



f. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

- Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, über 35,- Euro im Wirtschaftsjahr
- 30% der Kosten für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass,
- Mehraufwendungen für die Verpflegung des Unternehmers, soweit sie die Pauschalen Verpflegungsmehraufwand übersteigen;
- Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten
- (Ansatz nur in Höhe 0,30€ für Entfernungs-km)
- weitere Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren,
- Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder sowie Hinterziehungszinsen für nicht gezahlte betriebliche Steuern;
- Bestechungsgelder
- Gewerbesteuer
- Fehlende Belege -> kein Buchung ohne Beleg!





g. Überlassung eines Arbeitszimmer als sachliche Verflechtung bei der Betriebsaufspaltung

- Betriebsaufspaltung entsteht durch Überlassung von z.B. einem Betriebsgrundstück durch Alleingesellschafter an GmbH (entgeltlich oder unentgeltlich)
- Wesentliche Betriebsgrundlage wenn:
 - die Betriebsführung durch die Lage des Grundstückes bestimmt wird (Verkaufsräume im Einzelhandel),
 - das Grundstück auf die Bedürfnisse des Betriebs zugeschnitten ist (besondere bauliche Gestaltung eines Fabrikationsgebäudes) oder
 - aus anderen innerbetrieblichen Gründen ein Fortführen des Betriebes ohne ein Grundstück dieser Art nicht möglich ist.
- Auswirkung der Betriebsaufspaltung:
 - Nutzungsentgelt zählt beim Besitzunternehmen (Verpächter/Vermieter) zu Einkünften aus Gewerbebetrieb (keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)
 - GmbH-Anteile an der Betriebs-GmbH = Betriebsvermögen -> Gewinnausschüttungen sind gewerbliche Einkünfte (keine Einkünfte aus Kapitalvermögen)
 - Besteuerung stiller Reserven der GmbH-Beteiligungen bei Auflösung der Betriebsaufspaltung



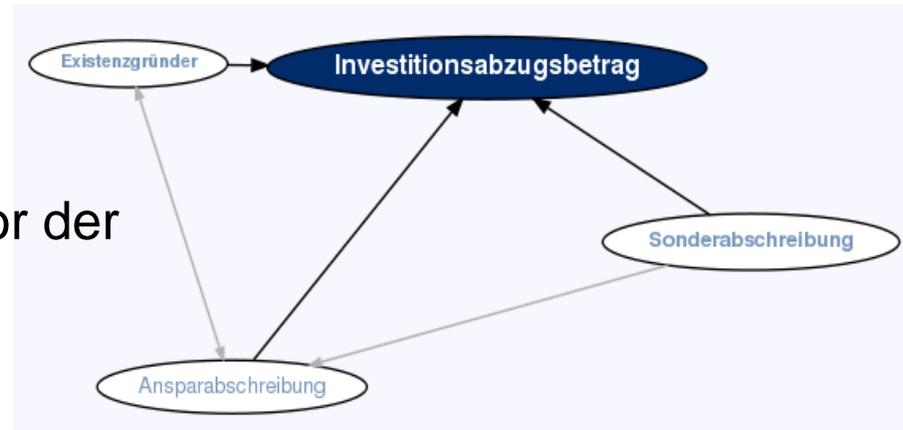
g. Überlassung eines Arbeitszimmer als sachliche Verflechtung bei der Betriebsaufspaltung

- Arbeitszimmer als Betriebsgrundlage? Rechtsprechung des BFH:
 - im Regelfall ja, wenn Mittelpunkt der Geschäftsleitung
 - Nicht besonders gestalteter Büroraum als einziges Büro an die Betriebs-GmbH vermietet, wenn unter den Grenzen des § 8 EStDV (nicht mehr als 20% des gemeinen Werts des Gebäudes, nicht mehr als 20.500 €)
 - Quantitativer Anteil zwischen überlassenen Flächen und übriger Nutzfläche der Betriebs-GmbH von Bedeutung
 - Zuordnung des Unternehmenssitzes der Betriebs-GmbH und die Ausübung der Geschäftsleitung in erheblichem Maße am Unternehmenssitz
- Zusammenfassend lässt sich sagen:
 - Unerheblich, ob überlassene Räumlichkeiten im Besitz des Mehrheitsgesellschafters oder von diesem angemietet
 - Betrifft die „echte“, als auch die „unechte“ Betriebsaufspaltung
 - Liegt eine Betriebsaufspaltung vor und fällt die personelle oder sachliche Verflechtung weg -> Betriebsaufgabe beim Besitzunternehmen und Versteuerung der stillen Reserven



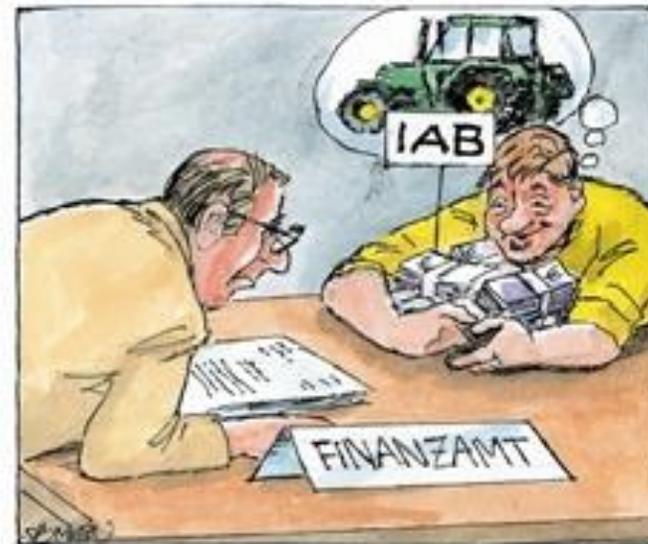
h. Investitionsabzugsbetrag & Sonderabschreibung

- **Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial** (40%) in ein Wirtschaftsjahr vor der Anschaffung
- Höchstbetrag bis zu 200.000€ Rücklage
- Begünstigt sind bewegliche, abnutzbare (auch gebrauchte) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Privatnutzung <10%), (keine Software)
- Betriebsgrößenmerkmale beachten (Gewinn < 100.000€, Betriebsvermögen < 235.000€)
- **Sonderabschreibung** (20% der Anschaffungskosten) erlaubt im Jahr der Anschaffung bzw. Verteilung auf 5 Jahre **zusätzlich** zur Normal-Afa



h. Investitionsabzugsbetrag & Sonderabschreibung

- Alt: Verbindliche Bestellung der Wirtschaftsgüter zur Inanspruchnahme des IABs von Finanzverwaltung zwingend gefordert
- Neu bei IAB-Bildung für Jahre ab 2016:
 - Auf Nachweis wird verzichtet
 - Keine hinreichende Umschreibung, Funktionsangabe etc. mehr erforderlich
 - Vereinfachte Bezeichnung/ Definition ausreichend
 - Bsp.: IAB für Anschaffung von Büromöbel



B. Betriebsveranstaltungen, Geschenke und erste Tätigkeitsstätte



a. Betriebsveranstaltung

- = Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit geselligem Charakter (Weihnachtsfeier, Betriebsausflug, Feier zum Geschäftsjubiläum)
- Teilnehmen dürfen: Betriebsangehörige, ehem. Arbeitnehmer, Leiharbeiter, Praktikanten, Arbeitnehmer anderer Unternehmen im Konzernverbund, Referendare u.ä. Personen sowie deren Begleitpersonen
- Teilnehmen dürfen nicht: freie Mitarbeiter und Handelsvertreter
- Höhe der „Zuwendung“ darf je teilnehmenden Arbeitnehmer (inkl. Kosten für die Begleitperson) 110 € betragen – darüber hinausgehende Kosten sind steuerpflichtiger Arbeitslohn oder wahlweise mit 25% pauschaler Lohnsteuer zu versteuern
- Der Freibetrag von 110 € gilt für zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr (Grenze personenbezogen)
- Zu prüfende Gesamtkosten beinhalten alle Aufwendungen (Speißen, Getränke, Eintrittskarten, Geschenke, Beförderung, Übernachtung, etc.) einschließlich Umsatzsteuer





a. Betriebsveranstaltung

- Umsatzsteuerlich zu beachten:
 - 110 € - Freibetrag ist Brutto
 - alle darüber hinausgehenden Kosten schließen den Vorsteuerabzug aus
- Gemischte Veranstaltungen:
 - zusätzliche Teilnahme von Privatpersonen und Geschäftspartner
 - anteilig auf diese Gäste fallende Ausgaben wie folgt zu behandeln

ArbN (u. Begleitperson(en))		Private Gäste	Geschäftsfreunde
übliche Veranstaltung < 110 € je ArbN	unübliche Veranstaltung > 110 € je ArbN (o- der 3. Veranstal- tung)		
EST: <ul style="list-style-type: none">- BA-Abzug für ArbG- Kein AL für ArbN	EST: <ul style="list-style-type: none">- BA-Abzug für ArbG- AL für ArbN- Pauschalierung mit 25% jedoch möglich	EST: <ul style="list-style-type: none">- Kein BA-Abzug (bzw. PE)	EST: <ul style="list-style-type: none">- Grds. voller BA-Abzug- Soweit Bewirtungskosten: BA i.H.v. 70%
VorSt: <ul style="list-style-type: none">- Voller VorSt-Abzug	VorSt: <ul style="list-style-type: none">- Kein VorSt-Abzug	VorSt: <ul style="list-style-type: none">- Kein VorSt-Abzug	VorSt: <ul style="list-style-type: none">- Voller VorSt-Abzug



b. Geschenke/Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer

- Geschenke mit Weihnachtsbezug zur Weihnachtsfeier – Höhe irrelevant, wenn in 110 € - Freibetrag enthalten (z.B. Schwippbogen)
- Geschenke zu Weihnachten ohne Weihnachtsbezug: max. 60 € (von Finanzverwaltung geduldet) bzw. 44 € Sachbezugsgrenze
- Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes, Arbeitnehmer-Jubiläum, Verabschiedung):



- bis 60 € (inkl. USt) -> lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- über 60 € (inkl. USt) -> steuerpflichtiger Arbeitslohn und somit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig
- Sachbezüge (Weihnachtsgeschenk ohne Feier, monatliche Gutscheine):
 - bis 44 € (inkl. USt) -> lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
 - über 44 € (inkl. USt) -> lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig
- steuer- und SV-pflichtige Geschenke können wahlweise auch mit 30% pauschal versteuert werden, zusätzlich sind Beiträge zur SV zu leisten



b. Geschenke/Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer

Beispiel Tankgutscheine - Lohnzufluss mit Gutscheinübergabe

- Einnahmen fließen steuerlich dann zu, wenn der Empfänger die **wirtschaftliche Verfügungsmacht** erlangt
- Auffassung des Finanzgerichtes: ein **nicht personengebundener** Tankgutschein ist ein Wertpapier, mit dem der Arbeitnehmer nach Belieben verfahren kann
- Nutzung nur eines Gutscheines pro Monat hat keine Auswirkung auf die wirtschaftliche Verfügungsmacht

→ **Arbeitgeber sollten Gutscheine nicht für mehrere Monate gleichzeitig an ihre Arbeitnehmer übergeben, da sonst die 44 € - Freigrenze überschritten wird und der dadurch entstehende Lohn versteuert werden muss**



c. Geschenke/Aufmerksamkeiten an Dritte

- Dritte = Kunden, Lieferanten, Geschäftsfreunde und andere Geschäftspartner -> betrieblich veranlasst

- bis 10 € (netto, bei Steuerfreiheit brutto)
 - Streuartikel/Werbeartikel (Kalender, Kugelschreiber,...) als Betriebsausgabe abzugsfähig – keine Pauschalbesteuerung

- zwischen 10 € und 35 € (netto, bei Steuerfreiheit brutto)
 - pro Empfänger und Jahr -> als Betriebsausgabe abzugsfähig
 - Anlass persönlich – keine Pauschalbesteuerung
 - Anlass unpersönlich (Weihnachten, etc.) – Pauschalbesteuerung (Steuer auch als Betriebsausgabe abziehbar)



c. Geschenke/Aufmerksamkeiten an Dritte

- ab 35 € bis 60 € (netto, bei Steuerfreiheit brutto)
 - nicht als Betriebsausgabe abziehbar
 - Anlass persönlich – keine Pauschalbesteuerung
 - Anlass unpersönlich (Weihnachten, etc.) – Pauschalbesteuerung (Steuer ebenfalls nicht als Betriebsausgabe abziehbar)

- über 60 € (netto, bei Steuerfreiheit brutto)
 - Anlass irrelevant
 - Keine Betriebsausgabe
 - Pauschalversteuerung mit 30% pauschaler Lohnsteuer (ebenfalls nicht abziehbar)



Fazit: Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass an Geschäftspartner dürfen pro Jahr maximal 35 € betragen.



c. Geschenke/Aufmerksamkeiten an Dritte

■ Aufzeichnungspflicht

- grundsätzlich zu jedem Geschenk (Ausnahme: Streuartikel bis 10 €)
- Angabe Empfänger und Anlass
- zeitnah (10 Tage bis höchstens 1 Monat nach Geschäftsvorfall)

■ Versteuerung erfolgt beim Beschenkten – außer Sie übernehmen die pauschale Lohnsteuer -> gilt für alle Geschenke innerhalb eines Wirtschaftsjahres

■ Voraussetzung Pauschalierung:

- Zuwendung aus betrieblichem Anlass
- pro Empfänger und Wirtschaftsjahr maximal 10.000 €

■ Pauschalierender Unternehmer muss Empfänger von Steuerpauschalierung unterrichten



d. Erste Tätigkeitsstätte – Möglichkeiten der Zuordnung

- Zuordnung durch den Arbeitgeber:
 - im Arbeitsvertrag festgelegte erste Tätigkeitsstätte
 - unerheblich, ob diese regelmäßig aufgesucht wird oder nicht
 - unerheblich, in welchem Maße die berufliche Tätigkeit dort ausgeführt wird

- Zuordnung nach Gesetz:
 - wenn keine erste Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber festgelegt wurde
 - Spätere Festlegung einer ersten Tätigkeitsstätte aufgrund vorteilhafter steuerlicher Gestaltung
 - Für Handelsvertreter handelt es sich bei allen Fahrten, auch zum Betrieb, um auswärtige Tätigkeiten und die Fahrtkosten sind voll abziehbar



d. Erste Tätigkeitsstätte – Möglichkeiten der Zuordnung

■ Beispiel für die Zuordnung aufgrund steuerlicher Gestaltung

Ein Arbeitnehmer aus Meckenheim sucht i.d.R. an 1-2 Tagen/Woche den 100 km entfernten Verwaltungssitz seiner Firma in Düsseldorf auf. Er ist als Einkäufer mit einem Firmenwagen (BLP 34.000 €) häufig auf Geschäftsreise. Der Arbeitnehmer sucht die Filiale in Bonn in unregelmäßigen Abständen, ca. 10 x im Jahr, auf.

Trifft der Arbeitgeber keine Bestimmung, zählt der Verwaltungssitz in Düsseldorf als erste Tätigkeitsstätte, weil der Arbeitnehmer dort regelmäßig tätig wird. Dadurch werden bei den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 100 km angesetzt.

$$34.000 \text{ €} \times 0,03\% = 10,20 \text{ €}$$

$$10,20 \text{ €} \times 100 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} = 12.240,00 \text{ €} \text{ geldwerter Vorteil}$$





d. Erste Tätigkeitsstätte – Möglichkeiten der Zuordnung

▣ Beispiel für die Zuordnung aufgrund steuerlicher Gestaltung

Da der Arbeitnehmer ca. 10 x im Jahr nach Bonn fährt, kann der Arbeitgeber Bonn als erste Tätigkeitsstätte bestimmen.

Dadurch wird bei der Ermittlung des zu versteuernden Arbeitslohnes die Entfernung von 14 km zugrunde gelegt.

$$34.000 \text{ €} \times 0,03 \% = 10,20 \text{ €}$$

$$10,20 \text{ €} \times 14 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} = 1.713,60 \text{ €}$$

$$\text{Differenz: } 12.240 \text{ €} - 1.713,60 \text{ €} = 10.526,40 \text{ €}$$

Durch die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte reduziert sich der steuerpflichtige Arbeitslohn um 10.526,40 €. Dadurch zahlt der Arbeitnehmer deutlich weniger Lohnsteuer und ggf. auch weniger Sozialversicherungsbeiträge.

Unsere Empfehlung – im Arbeitsvertrag keine erste Tätigkeitsstätte festlegen und die Gestaltungsmöglichkeiten nutzen!

C. Einzelne Hinweise



a. Brexit – 111 Fragen

- www.bdi.eu -> Artikel „Der Brexit kommt – Was ist zu tun?“
- Leitfaden mit ausführlichen Informationen für Unternehmen im Zusammenhang mit dem Brexit
- 111 Orientierungsfragen für die Praxis





b. Einheitliches Format für Kassendaten

- Deutscher Fachverband für Kassen und Abrechnungssystemtechnik (DFKA) hat eine „Taxonomie-Kassendaten“ als Standard für Einzelaufzeichnungen und Tagesabschlüsse entwickelt
- Hintergrund: Elektronische Kassensysteme müssen ab 2020 über Sicherheitseinrichtungen verfügen, welche die Transparenz über die erfassten Einnahmen erhöhen
- Für eine effiziente Umsetzung ist eine Datenstandardisierung notwendig
- Durch die Taxonomie – Kassendaten lassen sich die Daten künftig einheitlich verarbeiten und interpretieren
- Der Standard unterstützt sowohl progressive als auch retrograde Prüfung
- Ermöglicht auch, die im System generierten Kassendaten in ein Archivsystem auszulagern und möglichst automatisiert weiterzuverarbeiten



c. Datenschutz – Pflichten der Geschäftsführer

- Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist zentrale Aufgabe der Geschäftsleitung (Geschäftsführer + Vorstände)
- Pflicht der Geschäftsleitung, sich umfassend zu informieren bzw. beraten zu lassen
- Einhaltung der Regeln im Unternehmen laufend kontrollieren
- datenschutzrechtliche Verstöße vermeiden oder sofort abstellen
- Geschäftsleitung im Fall eines Verstoßes persönlich haftbar
- häufiger Verstoß gegen die DSGVO:
Daten der Mitarbeiter wie eine Postkarte durch das Internet schicken (z.B. durch unverschlüsselte Mails)



Benennung eines Datenschutzbeauftragten entbindet nicht von einer Haftung!



d. GmbH-Gesellschafterliste – neue Verordnung ab 01.07.2018

- Pflicht des Geschäftsführers zur Einreichung beim Handelsregister bei jeglicher Änderung in den Personen oder Anteilen der Gesellschafter
- Bei Verletzung der Pflicht zur Einreichung haften die Geschäftsführer für entstandene Schäden gegenüber den Gesellschafter, deren Anteil sich geändert hat und den Gläubigern
- Nummerierung von Geschäftsanteilen (fortlaufende Nummern, Abschnittsnummern wie 1.1, 1.2 usw. nur bei Schaffung neuer oder Teilung bestehender Geschäftsanteile gestattet)
- Prozentangaben bei der Höhe der einzelnen Anteile und der gesamten Beteiligung
- Neu: Veränderungsspalte für Änderungen -> **Es darf nicht zu einer Erweiterung der Gesellschafterliste kommen!**
- Für bestehende Gesellschaften gilt:
Anforderungen sind erstmals zu beachten, wenn aufgrund von Änderungen eine neue Gesellschafterliste einzureichen ist.
- Geschäftsführer einer GmbH darf eine korrigierte Gesellschafterliste einreichen, wenn die von einem Notar eingereichte Liste unrichtig ist



e. Gesetzgebung und Steuerplanung zum Jahreswechsel

- Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
- Gesetzgeberische Maßnahmen gegen Share Deals bei der Grunderwerbsteuer
- Einführung eines Baukindergeldes
- Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens für das Jahr 2019
- Auswirkungen des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen





e. Gesetzgebung und Steuerplanung zum Jahreswechsel

- Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
 - Kindergeld pro Kind ab 1. Juli 2019 um 10 Euro pro Monat erhöht, Kinderfreibetrag für sächliches Existenzminimum des Kindes auf 2.490 € erhöht (vorher 2.394 €)
 - Grundfreibetrag für Veranlagungszeitraum 2019 wird angehoben auf 9.168 € und für 2020 auf 9.490 €
 - Erhöhung von weiteren Freibeträgen zur Unterstützung von Steuerpflichtigen mit Kindern





e. Gesetzgebung und Steuerplanung zum Jahreswechsel

- Gesetzgeberische Maßnahmen gegen Share Deals bei der Grunderwerbsteuer
 - Bisher: Share Deals werden der Grunderwerbsteuer unterworfen, wenn mind. 95% der Anteile von einer Person erworben werden bzw. bei Personengesellschaften innerhalb von 5 Jahren auf neue Personen übergeht
 - Neue Überlegung: Absenkung der 95%-Grenze



e. Gesetzgebung und Steuerplanung zum Jahreswechsel

- Einführung eines Baukindergeldes (seit 18.09.18 Beantragung möglich)
 - Förderung des Ersterwerbes/ ersten Neubaus von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern und Alleinerziehende (Erbe und Schenkung nicht förderfähig)
 - Förderung durch die KfW und das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat
 - je förderfähiges Kind → 10 Jahre jährlich 1.200 € Förderung
 - kein Rechtsanspruch auf Förderung (nur im Rahmen verfügbarer Bundesmittel möglich)
 - Erforderliche Unterlagen: Einkommensteuerbescheide, Meldebestätigungen und Grundbuchauszug



e. Gesetzgebung und Steuerplanung zum Jahreswechsel

■ Voraussetzungen:

- Selbstnutzung
- In Deutschland gelegen
- Antragsteller muss mindestens zu 50% Miteigentümer sein
- Baugenehmigung/notarieller Kaufvertrag bei Erwerb zwischen 01.01.2018 und 31.12.2020 erteilt/unterzeichnet
- Zu versteuerndes Einkommen maximal 90.000 € mit einem Kind bzw. zuzüglich 15.000 € je weiteres Kind
- Fristen:
 - Einzugsdatum 01.01. – 17.09.18 -> Antrag bis 31.12.18
 - Einzugsdatum ab 18.09.18 -> Antrag innerhalb 3 Monate nach Einzug





e. Gesetzgebung und Steuerplanung zum Jahreswechsel

- Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens für das Jahr 2019
 - Zunehmend elektronische und automatisierte Bearbeitung von Steuererklärungen im Finanzamt
 - Längere Abgabefristen (Steuerpflichtige bis 31.07. des Folgejahres, Abgabe über Steuerberatung bis 28.02. des Zweitfolgejahres) für Zeiträume nach dem 31.12.2017
-> Fristverlängerungen nur noch im Ausnahmefall möglich
 - Verspätungszuschläge automatisiert bei Verspätung der Abgabe über 14 Tage (erstmalig für Steuererklärungen, die nach dem 31.12.2018 abzugeben sind)



e. Gesetzgebung und Steuerplanung zum Jahreswechsel

- Auswirkungen des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen
 - Abzugsbeschränkungen für Vergütungen zur Überlassung von Lizenzen und Patenten an nahestehende Personen (nicht oder nur eingeschränkt abzugsfähig, wenn bei Zahlungsempfänger Ertragssteuerbelastung $< 25\%$)
 - Steuerbefreiung von Sanierungserträgen hat grünes Licht, aber:
 - > Körperschaftsteuergesetz: vorrangig Verluste verrechnen
 - > Übergangsregelung vorgesehen





f. Hinweis zur Rechnungsschreibung

- Rechnungen in Word sind nicht revisionssicher !
- Rechnungsschreibungsprogramme nutzen
- Angebot der DATEV:
Auftragswesen Online geeignet für Unternehmer, die
 - ein einfaches Rechnungsformular, eine einfache Artikelstruktur, eine einfache Dokumentenablage haben;
 - nur 1 Preisliste führen wollen;
 - keine Software installieren möchten;
 - Belege digital mit der Kanzlei austauschen möchten und
 - Belege revisionssicher speichern möchten.





f. Aufbewahrungsfristen

- Grundsätzlich alle geschäftlichen Unterlagen 6 Jahre aufbewahren
- Ausnahmen, die 10 Jahre aufzubewahren sind, sind z.B.:
 - Jahresabschlussunterlagen
 - Buchungsbelege
 - Steuererklärungen und -bescheide
- **Checkliste für Aufbewahrungspflichten im Downloadbereich unserer Homepage:**

<https://www.ines-scholz.de/wissen-werte/downloadbereich>



f. GoBD

- Anforderungen an die elektronische Buchführung einzuhalten
- Verfahrensdokumentation
- Pflichtangaben für Buchungsbelege beachten
- Internes Kontrollsystem einrichten
- Unveränderbarkeit von Daten sicherstellen
- Elektronische Daten lesbar halten,
- Revisions sichere Archivierung



Mehr Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „*Hinweise zur korrekten Buchführung*“ im Downloadbereich unserer Homepage



f. Verfahrensdokumentation

- Für alle Prozesse darzustellen
- vollständige und lückenlose Darstellung
- Musterverfahrensdokumentation vom Deutschen Steuerberaterverband e.V. (www.dstv.de/download/gemeinsame-verfahrensbeschreibung)
- Allgemeine Beschreibung, Anwendungsdokumentation, technische Systemdokumentation und Betriebsdokumentation

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Steuer- und Wirtschaftsberatung Ines Scholz
Steiler Hang 24
08062 Zwickau

Telefon: 0375 270 63 0

www.ines-scholz.de